

Punkt 15



AöR
0052/IX

Gremium: Verwaltungsrat der Stadtbetriebe
Siegburg AöR
Sitzung am: 08.12.2025

öffentlich

Erlass einer 5. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR

Sachverhalt des Vorstandes:

In der Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe sollen klarstellende Regelungen zur Begriffsbestimmung der öffentlichen Abwasseranlage sowie der Anschlussleitungen erfolgen. Hintergrund hierfür ist, dass die Stadtbetriebe Siegburg AöR die Anschlussleitungen für die Entwässerung von Straßen, die in der Baulast der Stadt Siegburg stehen, errichtet und unterhält. Diese sollten daher ausdrücklich zum Gegenstand der öffentlichen Abwasseranlage erklärt werden. Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören hingegen die Sinkkästen und Einleitungsbauwerke.

Beschlussvorschlag des Vorstandes:

Der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR beschließt, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Rat der Kreisstadt Siegburg, die folgende 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung- der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012:

5. Nachtragssatzung vom

der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- der Stadtbetriebe Siegburg AöR in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 05.12.2023

Aufgrund

- des § 114 a Abs. 3 Satz 2, Abs. 7 Nr.1 und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW 2025, S. 618), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 a) der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 06.12.2010, in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 17.11.2025,
- des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2585ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2025 (BGBl. I 2025 S. 189), sowie
- des § 46 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW 2021. S. 1470)
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.),
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 G vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163),

alle Rechtsvorschriften jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung vom XX.XX.XXXX beschlossen, die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung- der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012 in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 05.12.2023 wie folgt zu ändern:

§ 1

- betrifft § 2 Nr. 6 und 7 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -

1. § 2 Nr. 6 lit. b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen sowie die Anschlussleitungen für die Entwässerung von Straßen in der Baulast der Stadt Siegburg.

2. Unter § 2 Nr. 7 wird ein neuer lit. c) eingefügt:

- „c) Anschlussleitungen für die Entwässerung von Straßen sind die öffentlichen Sammelleitungen bis zur Einleitungsstelle. Sinkkästen und Einleitungsbauwerke gehören nicht zu den Anschlussleitungen.“

§ 2

- betrifft § 22 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -

§ 22 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Satzung in der Fassung der 5. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.“